

# Satzung

## Fördervereinsatzung Capella Vocalis Reutlingen e.V.

### §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Capella Vocalis Reutlingen e.V.“ und hat seinen Sitz in Reutlingen.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Reutlingen in das Vereinsregister aufgenommen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ („e.V.“) versehen.
3. Die Verwaltung des Vereins übt der Vorstandsvorsitzende an seinem Wohnsitz aus.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist, die künstlerische und sozialpädagogische Arbeit des Chores Capella Vocalis in Reutlingen zu unterstützen.
2. Der Förderverein wirbt Finanzmittel für die Unterstützung des Chores ein z.B. durch Einwerben von Spendengeldern, Mitgliedsbeiträge, Anträge an Stiftungen oder besondere Aktionen.
3. Der Förderverein strebt darüber hinaus an, den Chor auch organisatorisch zu unterstützen, beispielsweise bei der Organisation von Auftritten, Proben und Freizeitaktivitäten.
4. Des Weiteren soll eine Einbindung ehemaliger Chormitglieder in die Vereinsarbeit angestrebt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Der Verein verfolgt durch selbstlose Förderung des Chores ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der steuerlichen Bestimmung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

### §3 Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Die Mittel zur Erfüllung der Aufgaben werden wie folgt aufgebracht:
  - Beiträge,
  - Spenden,
  - Sonstige Einnahmen.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

2. Sämtliche Einkünfte werden ausschließlich für die Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes entstehenden Kosten bei sparsamer und zweckmäßiger Geschäftsführung verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Der Verein darf ein Vermögen nur vorübergehend zu Zwecken ansammeln (Zweckvermögen), die durch §2 der Satzung bestimmt sind. Ein Zweckvermögen in diesem Sinne ist ausschließlich zur weiteren Förderung der Arbeit des Vereins zu verwenden.
4. Der Verein haftet mit dem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung besteht für seine Mitglieder nicht.

#### **§4 Mitglieder**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, natürlichen wie juristischen Personen.

#### **§5 Aufnahme**

1. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand des Vereins auf Grund schriftlicher Anträge.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen. Stimmrecht, aktives und passives Wahlrecht hat jedes Mitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat. Sie haben auch das Recht zur Hauptversammlung Anträge zu stellen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet. Die Ziele des Vereins zu beachten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und die von der Hauptversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge fristgemäß zu zahlen.

#### **§7 Erlöschung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - Tod,
  - Löschung der juristischen Person,
  - Austritt,
  - Aufhebung der Mitgliedschaft,
  - Ausschluss.
2. Der Austritt kann mit einem Monat Kündigungsfrist zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an ein Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB.
3. Die Aufhebung der Mitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes beschließt die Hauptversammlung.

#### **§8 Organe des Vereins**

1. Organ des Vereins sind:
  - Die Hauptversammlung
  - Der Vorstand.

## **§9 Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung**

1. Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
2. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
  - a. wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
  - b. wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

1. Zur Hauptversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung.
2. Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstermin schriftliche beim Vorstand einzubringen. Den Vorsitz der Hauptversammlung führt der Vorstandsvorsitzende oder ein Stellvertreter.
3. Zu den Hauptaufgaben der Hauptversammlung gehören:
  - Die Wahl des Vorstandes,
  - die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge, insbesondere zur Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und zur Entlastung des Vorstandes,
  - Entscheidung über Satzungsänderungen,
  - die Entscheidung über die Auflösung des Vereins und die Übergabe des Vermögens (§13).
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den anwesenden Mitgliedern des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Leiter der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.
6. Die Hauptversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind mit Dreiviertelmehrheit zu entscheiden.

## **§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
3. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
4. Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.

5. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich.
6. Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

## **§12 Die Vorstandswahl**

1. Die Hauptversammlung wählt den Vorstand.
2. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.
4. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.
5. Bei Stimmgleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.
7. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
8. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## **§13 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus 4 Mitgliedern (natürlichen Personen):
  - dem Vorsitzenden,
  - dem Stellvertreter,
  - dem Kassenwart,
  - dem Chorleiter des Chores Capella Vocalis
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden einzeln vertreten. Die anderen Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand hat außerdem folgende Aufgaben:
  - Ideelle und wirtschaftliche Leitung des Vereins im Sinne des Vereinszweckes,
  - Einberufung der Hauptversammlung.
4. Die Sitzung des Vorstandes findet nach Bedarf statt, sie wird vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.
5. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten und durch Unterschrift des Versammlungsleiters und eines Vertreters des Vorstandes zu bestätigen.

## **§14 Funktionsdauer**

1. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

## **§15 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Hauptversammlung erfolgen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Zwecks des Vereins ist das Vereinsvermögen ausschließlich für die Förderung des Chorgesanges dem Chor Capella Vocalis Reutlingen zu übergeben.

Die Satzung wurde am 10.10.2013 errichtet und beschlossen.